GEMEINDE HOHENFURCH

## Bekanntmachung

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Ortsabrundungssatzung der Gemeinde Hohenfurch gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den Bereich "Alpspitzstraße" in Hohenfurch

Der Gemeinderat Hohenfurch hat mit Beschluß vom 27.06.1989 eine Ortsabrundungssatzung für den Bereich "Alpspitzstraße" in Hohenfurch erlassen. Das Landratsamt Weilheim-Schongau -Dienststelle Schongauteilte mit Schreiben vom 25.07.1989 der Gemeinde Hohenfurch mit, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Die Satzung kann samt Lageplan vom 27.06.1989, der Bestandteil der Satzung ist und die Festsetzungen enthält (Baugrenzen usw.), in der Gemeindekanzlei Hohenfurch, Hauptplatz 7, Hohenfurch, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 6, Altenstadt, eingesehen werden. Diese Unterlagen liegen in den o.g. Stellen öffentlich aus. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, das ist am 29.07.1989, in Kraft. Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 und § 12 BauGB.

Hohenfurch

den 28.07.1989

Auchana vom 28.07.1989

bis 14.08.1989

(Unterschrift)
(Moser)

Bürgermeister